

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für Schulen

Die hier abgegebenen Empfehlungen wurden vom Gesundheitsamt Heinsberg nach „bestem Wissen und Gewissen“ verfasst, d.h. sie geben das wieder, was wir bei den bisherigen Kenntnissen über das neue Corona-Virus und Einschätzung der derzeitigen epidemiologischen Lage für den besten infektionspräventiven Weg im Schulbetrieb halten. Uns ist bewusst, dass unsere Vorgaben an einigen Stellen von denen anderer Behörden oder Experten abweichen können und auch eine gewisse Belastung für Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte darstellen. Die Schulleitungen haben selbstverständlich das Recht, in eigenem Ermessen und in Ausübung ihres Hausrechts diese Empfehlungen anzupassen oder – bei Vorliegen anderer, bindender Vorgaben – davon abzuweichen.

Wer unter Erkältungs- oder Magen-Darm-Symptomen leidet, darf die Schule nicht betreten!

Das gilt für Schüler/innen genauso wie für das Personal der Schule! Personen mit akuten Symptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen!

Bei minderjährigen Schülern/innen haben die Erziehungsberechtigten über die Symptomfreiheit eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Bei volljährigen Schülern/innen sollte in begründeten Zweifeln die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Erfolgt eine ärztliche Vorstellung, so entscheidet der/die Arzt/Ärztin darüber, ob eine Testung erfolgen soll. Ist eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen, ist der/die Arzt/Ärztin zu einer Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet.

Symptome	Vorgehen
nur Schnupfen	Das Kind bleibt mindestens 24 Stunden zuhause. <ul style="list-style-type: none"> - Treten danach keine weiteren Symptome auf, ist der Schulbesuch – auch mit Schnupfen – wieder möglich. - Treten zusätzlich zum Schnupfen weitere Symptome auf, so gelten die im Nachfolgenden genannten Regeln.
Husten	Das Kind bleibt solange zuhause, bis eine deutliche Besserung des Hustens eingetreten ist. Ist das Kind wieder fit und der Husten weitestgehend abgeklungen, so ist der Schulbesuch wieder möglich.
Kopf-, Hals- und/oder Bauchschmerzen	Grundsätzlich kein Schulbesuch mit Schmerzen jeglicher Art! Das Kind bleibt zuhause, bis es 24 Stunden symptomfrei ist.
Fieber	Grundsätzlich kein Schulbesuch mit Fieber! Das Kind bleibt zuhause, bis es 24 Stunden fieberfrei ist.
Durchfall und/oder Erbrechen	Grundsätzlich kein Schulbesuch mit Durchfall und/oder Erbrechen! Das Kind bleibt zuhause, bis es 24 Stunden symptomfrei ist.

Generell gilt: wer krank ist, bleibt zuhause!!!

Dies gilt auch dann, wenn Schüler/innen bzw. Lehrkräfte zwar nur leichte Symptome haben, sich aber dennoch krank fühlen!

Selbst- bzw. Laientests: Diese sind nicht geeignet, um erkältete Kinder „freizutesten“ und mit negativem Ergebnis, aber weiterhin bestehenden Symptomen, wieder in die Gemeinschaftseinrichtung zu bringen.

Bei Erkrankungssymptomen sind unbedingt die in der Tabelle genannten Vorgehensweisen einzuhalten.

Zum Thema Arztbesuche für Kinder:

- Nicht jedes symptomatische (z. B. erkältete) Kind muss und soll ärztlich vorgestellt werden. Nur die Kinder, die aufgrund eines Infekts „richtig krank“ sind, und auch in „Nicht-Corona-Zeiten“ zum Kinderarzt gehen würden, sollen eine Arztpraxis aufsuchen. Diese Entscheidung wird durch die Eltern getroffen. Alle anderen Kinder können ihren Infekt zuhause auskurieren.
- Es werden keine „Gesund-Schreibungen“ durch die Kinderärzte ausgestellt. Solche Atteste sind nicht Aufgabe der Kinderärzte und werden entsprechend auch nicht von den Krankenkassen bezahlt.
Außerdem müssten für solche Atteste ja bereits wieder gesunde Kinder in die Praxis kommen und würden sich damit einem erneuten Ansteckungsrisiko aussetzen.
- Bei Krankheit reicht in der Regel eine Entschuldigung durch die Eltern aus. Nur bei „begründeten Zweifeln“ soll ein ärztliches Attest angefordert werden.

Die für die Wiederzulassung zum Schulbesuch angeforderten Atteste führen zu einer Überlastung der kinderärztlichen Praxen und führen im schlimmsten Fall dazu, dass für wirklich kranke Kinder keine Termine mehr zur Verfügung stehen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht für Einrichtungsleitungen eine Meldepflicht nur bei einer nachgewiesenen Erkrankung und einem begründeten Verdacht. Dieser liegt vor, wenn Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen UND ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person nachweisbar ist.

Eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt bei jedem symptomatischen Kind ist nicht erforderlich. Für Rückfragen steht die Hotline des Gesundheitsamtes Mo.-Fr. 9-14 Uhr unter 02452/131313 zur Verfügung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Abstand halten und Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Hintergrund: Als Gesundheitsamt sind wir davon überzeugt, dass das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes neben dem regelmäßigen Lüften der wichtigste Faktor ist, um eine Übertragung des Erregers über die Luft, die nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine große Rolle spielt, zu vermeiden bzw. zu verringern.

Wir empfehlen aufgrund der aktuellen Infektionslage

- **für alle Schüler/innen der Grundschulen** das durchgängige Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes (möglichst medizinischer MNS) im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts und selbst dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m üblicherweise eingehalten werden kann.
- **für alle Schüler/innen der weiterführenden Schulen** zumindest das durchgängige Tragen eines eng anliegenden medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts und selbst dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m üblicherweise eingehalten werden kann. Um den Infektionsschutz zu erhöhen, wird für alle Schüler/innen, für die das Tragen einer FFP2-Maske mit guter Passform möglich ist (d.h. eng anliegend), das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

- **für alle Lehrer/innen, Betreuer/innen und sonstige Mitarbeiter/innen** das durchgängige Tragen einer eng anliegenden FFP2-Maske im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts und selbst dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m üblicherweise eingehalten werden kann.

Für vollständig Geimpfte und Genesene ist das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) ausreichend.

Im Außenbereich kann aufgrund der aktuellen Infektionslage auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Weiterhin sind jedoch die Abstandsregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie: ein ausreichender Schutz vor Ansteckung bzw. Weitergabe einer Corona-Infektion besteht nur dann, wenn **ALLE** miteinander in Kontakt stehenden Personen mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Trägt eine der Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung, so ist ein Schutz für nicht immunisierte Personen nur dann gewährleistet, wenn die andere(n) Person(en) eine FFP-2-Maske trägt/tragen.

Verpflichtend zu tragen sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen bei externen Gästen und Dienstleistern. Visiere oder Ähnliches stellen keinen Ersatz dar.

- Wo immer möglich, sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden.
- Kontakte müssen anhand von Listen rückverfolgbar sein.
- Für Personen, die wegen einer gravierenden Erkrankung von der Maskenpflicht befreit sind, sollten alle möglichen anderen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (z.B. Abstand). Man muss sich vergegenwärtigen, dass sie nicht nur bei einer möglichen Infektion andere mehr gefährden, sondern selbst ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben.
- Kein Händeschütteln oder andere nahe Begrüßungsrituale.
- Besucher/innen - auch Eltern - müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen und ihr Besuch dokumentiert werden, d.h. auch rückverfolgbar sein.

Regelmäßige gründliche Händehygiene

- Gründliches Händewaschen (Hände von allen Seiten mit Seife für 20-30 s bis zum Handgelenk einreiben und dann unter fließendem Wasser abspülen, mit trockenem und sauberem Papiertuch abtrocknen, kein Gebläsetrockner) insbesondere bei Schulbeginn, vor dem Essen, nach den Pausen und nach dem Toilettengang.
- Alternativ, wenn keine ausreichenden Möglichkeiten zum Waschen der Hände bestehen, kann eine Händedesinfektion erfolgen (mit viruzidem oder begrenzt viruzidem Händedesinfektionsmittel („VHA-Liste“), Spender so aufstellen, dass sie für Schüler/innen nicht unbeaufsichtigt zugänglich sind).

Verhalten bei Husten oder Niesen:

- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in Papiertaschentücher.
- Grundsätzlich Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Lüften

- Räume mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften (Stoßlüften), idealerweise alle 20-25 Minuten für 5-10 Minuten und - **sofern die Außentemperaturen dies zulassen** - Fenster in Kippstellung belassen.
- Ständiger Durchzug sollte unbedingt vermieden werden.
- Auf angemessene Kleidung während der Wintermonate ist zu achten, ggf. sollten die Schüler/innen bzw. deren Eltern darauf hingewiesen werden.

Arbeitsumgebung, Lernmittel und Oberflächen

- Möglichst Klassen-Raum-Prinzip, so weit wie möglich auch für Fachunterricht

- Möglichst schülerbezogene Benutzung von Arbeitsmaterialien.
- Bodenreinigung wie gewohnt, darüber hinaus tägliche Feuchtreinigung sämtlicher Flächen, d.h. Tische, Stühle sowie Tür- und Fenstergriffe, Handläufe u.ä. mit handelsüblichen Reinigungsmitteln.
- Durch die Nutzung fest zugewiesener Räume sind tägliche Zwischenreinigungen nicht erforderlich. Eine Reinigung schülernaher Kontaktflächen sollte aber beim Wechsel von Räumen erfolgen (z.B. durch die Schüler/innen selbst mit handelsüblichen Einmaltüchern)
- Oberflächen (z.B. Handy, Telefon, Computer) sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

Pausenregelung

- Klassen sollten möglichst zeitversetzt in die Pausen gehen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.
- Auch im Lehrerzimmer sind während der Pausen sowie während Freistunden, die gemeinsam mit Kolleg/innen verbracht werden, mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Sportunterricht

- Zur Durchführung von Sportunterricht sind die geltenden Landesregelungen zu beachten. Sportgruppen müssen ebenfalls rückverfolgbar sein.
- Die Masken sollen an weiterführenden Schulen auch beim Umziehen vor dem Sportunterricht in den Umkleieräumen getragen werden.

Schulbusse

- In den Schulbussen ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wie auch im ÖPNV erforderlich. Die Verkehrsmittel sollen immer wieder gut durchlüftet und gereinigt werden. Wenn Personen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, sollen sie auf einen festen Platz und auf Abstand gesetzt werden. Für alle und insbesondere für Kinder mit Vorerkrankungen gilt: Solange immer wieder Corona-Fälle in der Bevölkerung auftreten, ist der Besuch der Schule zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Privat-PKW die sicherere Lösung.

Verpflegung/Mensen

- Während des Unterrichts bzw. während kurzer Pausen im Klassenraum ist Trinken mit einem Strohhalm (dabei bleibt die Maske auf) oder auch durch kurzes Hochziehen der Maske gestattet.
- So weit wie möglich sollte nur draußen auf dem Schulhof unter Wahrung von Abständen gegessen werden.
- Auch Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter/innen der Schule sollten möglichst alleine oder draußen und unter Wahrung der Abstandsregeln ihr Essen einnehmen.
- Mensen u.ä. dürfen nur dann geöffnet sein, wenn anderenfalls der Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Grundsätzlich sind Lunchpakete oder Speisen, die am Platz im Klassenraum bzw. in festen Lerngruppen oder auf dem Schulhof zu sich genommen werden können, zu bevorzugen.

Weiterführende Informationen und Video-Tutorials zum Thema:

- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Vorgehen bei einem bestätigten Fall in der Schule

- Bei **positivem Test** erfolgt eine Quarantäne für die erkrankte Person sowie alle Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen (Kriterien laut RKI). Wie weit Test- und Quarantänemaßnahmen im Einzelfall reichen bzw. ob eine Schließung der Schule erforderlich ist, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten.
- Eine Quarantäne entfällt für Kontaktpersonen, die vollständig geimpft oder genesen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

- Für weiterführende Schulen: Wenn durch das Gesundheitsamt die Schüler/innen und Lehrkräfte der gesamten Klasse als enge Kontaktpersonen festgelegt werden, so ist der Besuch des Präsenzunterrichts weiterhin möglich unter zwei Voraussetzungen:
 1. Das Ergebnis des initialen PCR-Abstrichs ist negativ.
 2. Die betroffenen Schüler/innen und Lehrkräfte (und ggf. weitere enge, schulische Kontaktpersonen) nehmen an den regelmäßigen Selbsttestungen teil, die dann für die Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) **verpflichtend** in der Schule durchzuführen sind.
- Stellen Sie bitte vorsorglich sicher, dass zum einen immer die **Rückverfolgbarkeit** der einrichtungsinternen Kontakte gegeben ist (Sitzpläne) und dass zum anderen eine einrichtungsinterne **Meldekette** zur Informationsweitergabe unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung, des Personals und der Personensorgeberechtigten besteht.